INFORMATION AN DIE WIRTSCHAFTSAKTEURE ÜBER WICHTIGE ÄNDERUNGEN DES ABFALLVERBRINGUNGSRECHTS – Stand 09.02.2026

Am 11.04.2024 wurde die novellierte **Abfallverbringungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1157)** verabschiedet, die ab dem **21.05.2026** in wesentlichen Teilen gültig ist. Als EU-Verordnung gilt sie unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat und damit auch das in Art. 27 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 normierte neue elektronische System für die Abfallverbringung.

Inhalt dieses Informationsschreibens:

I. DIWASS als zentrales elektronisches System für die Abfallverbringung ab dem 21.05.2026
II. Übergangsvorschriften und wichtige Informationen für die Übergangszeit
III. Pflicht zum Nachweis der umweltgerechten Bewirtschaftung bei Exporten aus der EU ab dem 21. Mai 2027
IV. Beseitigungsverbot
V. Wichtige Änderungen zu bestimmten Abfallarten
VI. Kontaktpersonen

I. DIWASS als zentrales elektronisches System für die Abfallverbringung ab dem 21.05.2026

Alle an grenzüberschreitenden Verbringungen Beteiligten (hier sog. Betreiber[1]) haben ab dem 21.05.2026 das von der EU-Kommission betriebene zentrale elektronische System (**DI**gital **WA**ste **S**hipment **S**ystem - DIWASS) zu nutzen.

Dies betrifft sowohl Verbringungen mit Notifizierungsverfahren als auch solche mit allgemeinen Informationspflichten. Demzufolge sind ab dem 21. Mai 2026 die Anhang VII-Dokumente, Notifizierungs- und Begleitformulare, die jeweils zugehörigen Unterlagen sowie ggf. zu diesen Verbringungen erfolgte Erklärungen, Bestätigungen und Entscheidungen zwingend in elektronischer Form über DIWASS zu übermitteln.

[1] In Art. 2 Abs. 2 Nr. 13 der EU-Verordnung 2025/1290 als Betreiber bezeichnete natürliche oder juristische Personen, z. B. Notifizierende und Veranlassende einer Verbringung (auch als Händler und Makler), Transporteure, Empfänger, Abfallerzeuger oder Abfallbewirtschaftungsanlagen.

Voraussetzungen für die Teilnahme an DIWASS

- Die technische Einführung von DIWASS in Deutschland wird von der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) in Abstimmung mit dem BMUKN koordiniert. Der Internetauftritt der LAG GADSYS bietet regelmäßig aktualisierte Informationen zum Stand der Einführung und zu den nötigen Vorbereitungen durch die Abfallwirtschaftsbeteiligten wie die Registrierung der an Verbringungen beteiligten Standorte und die Einrichtung der nötigen Zugänge.

- Für die Teilnahme eines Betreibers an DIWASS ist eine Registrierung des Standortes und eine Benutzerautorisierung einer natürlichen Person (Nutzer) notwendig. Die Registrierung kann über drei Möglichkeiten erfolgen: Über kommerzielle Software, Online-Dienst („eReg-D“) Länderarbeitsgruppe GADSYS (LAG GADSYS) oder auf dem von der EU-Kommission betriebenen Online-Dienst (DIWASS-GUI[2] - graphische Benutzerschnittstelle).

- Der Nutzer muss sich für den direkten Zugang zum zentralen System über eine Webseite (EU-Login über GUI) ein Konto erstellen.

- Betreiber benötigen zur Identifizierung in DIWASS eine Hauptidentifizierungsnummer. Für Betreiber, die bereits beim Zoll registriert sind, ist die EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification number) als Hauptidentifikationsnummer anzugeben. Sofern keine EORI-Nr. zur Verfügung steht, soll die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer – beWiNr. (Synonym; deutsche Wirtschafts-Identifikationsnummer) verwendet werden.

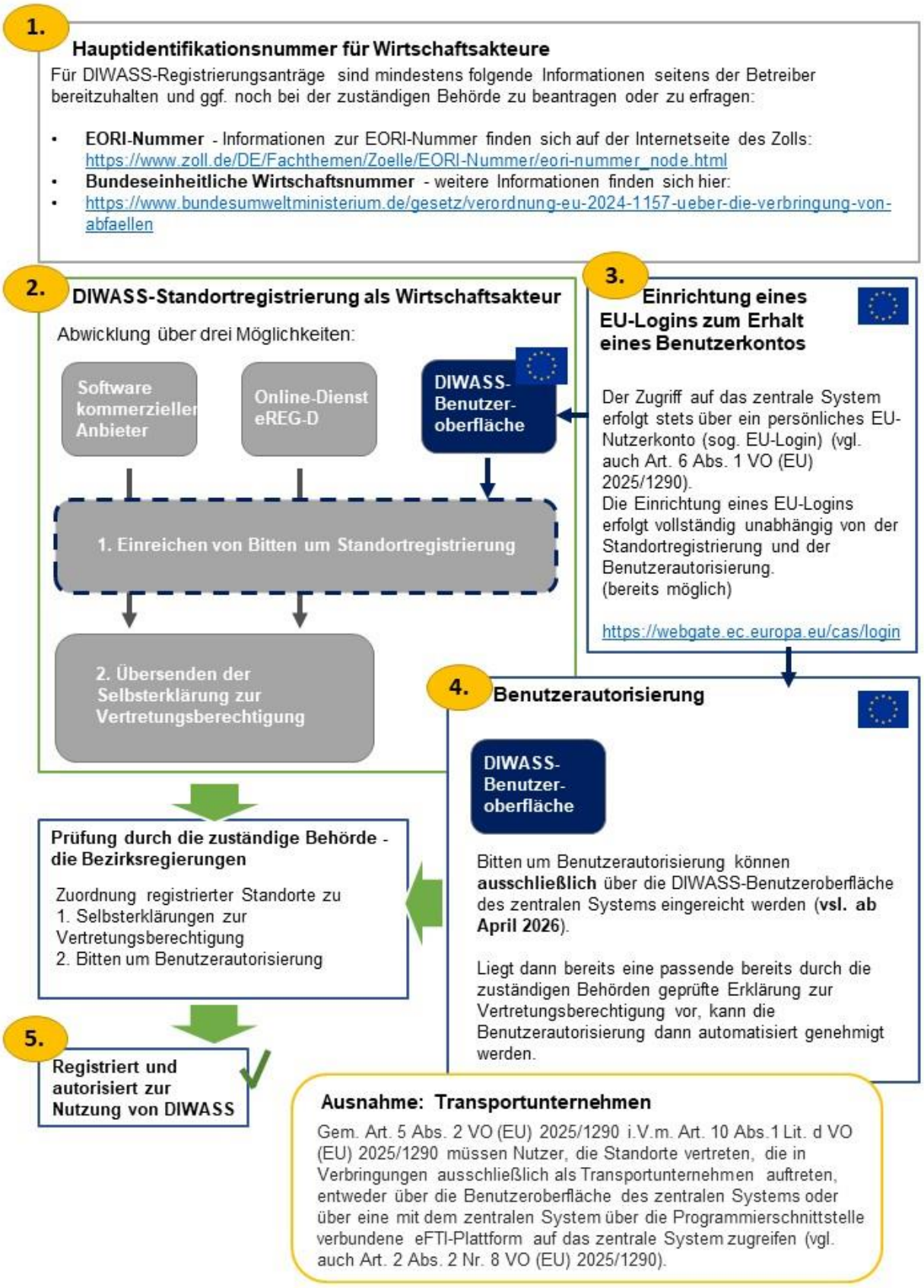
- Wird vom Betreiber ein kommerziell angebotenes Softwareprodukt genutzt, kann auch der jeweilige Anbieter die Registrierung über eine Schnittstelle (Application Programming Interface-API), veranlassen. Informationen zu dieser Registrierung sind direkt über die Anbieter zu erfragen.

- Neu im DIWASS registrierte Personen haben zunächst keinen Zugriff auf dort verwaltete Informationen und Vorgänge. Damit der Zugriff freigeschaltet wird, muss der Betreiber dies beantragen. Durch die zuständige Behörde in Nordrhein-Westfalen (die regional zuständige Bezirksregierung) wird die neu registrierte Person dann diesem Betreiber bzw. zugehörigen Standort zugeordnet.

- Betreiber, die ausschließlich als Transporteure an Verbringungen beteiligt sind, greifen auf DIWASS über die GUI oder zukünftig über eine damit verbundene eFTI-Plattform für elektronische Frachtbeförderungsinformationen zu.

Die Registrierung erfolgt in mehreren Schritten. Der aktuelle Sachstand wird unter Änderungsvorbehalt (Siehe: Internetauftritt der LAG GADSYS), in nachfolgender Abbildung dargestellt:

[2] Siehe Art. 2 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung (EU) 2025/1290.



Stand: 04.02.2026. Der Internetauftritt der LAG GADSYS bietet weitergehende und regelmäßig aktuell gehaltene Informationen zur Umsetzung des DIWASS in Deutschland.

II. Übergangsvorschriften und wichtige Informationen für die Übergangszeit

Für Verbringungen, die den allgemeinen Informationspflichten unterliegen, gilt unmittelbar zum 21. Mai 2026 die Verpflichtung der elektronischen Übermittlung in DIWASS.

- Für Notifizierungen, für die von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort **vor dem 21. Mai 2026 eine Empfangsbestätigung** erteilt wurde, gelten die Regelungen der Verordnung (EG) 1013/2006 in der Regel weiterhin einschließlich der Papierform (vgl. Art 85 Abs. 3 Verordnung (EU) 2024/1157).

- Gemäß Art. 85 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1157 sind Notifizierungen, für die die zuständige Behörde am Bestimmungsort **vor dem 21. Mai 2026 keine Empfangsbestätigung** erteilt hat, verpflichtend erneut und ausschließlich in elektronischer Form über DIWASS einzureichen.

Angesichts des hierdurch zu erwartendem erhöhtem Aufkommen an Notifizierungsanträgen ist seitens der Antragsteller sicherzustellen, dass die Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen mit entsprechendem Vorlauf erfolgt.

- Die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, für deren Verbringung die zuständigen Behörden nach der Verordnung (EG) 1013/ 2006 ihre Zustimmungen erteilt haben, muss spätestens zum 21. Mai 2027 abgeschlossen sein (vgl. Art. 85 Abs. 5 Verordnung (EU) 2024/1157).

- Verbringungen zu Anlagen mit **Vorabzustimmung**, für die die zuständigen Behörden nach der Verordnung (EG) 1013/2006 ihre Zustimmung erteilen oder erteilt haben, müssen spätestens bis zum 21. Mai 2029 abgeschlossen sein. Die Vorabzustimmungen nach der Verordnung (EG) 1013/2006 verlieren spätestens am 20. Mai 2029 ihre Gültigkeit.

III. Pflicht zum Nachweis der umweltgerechten Bewirtschaftung bei Exporten aus der EU ab dem 21. Mai 2027

Jeder Notifizierende und jeder Veranlasser der Verbringung von grün gelisteten Abfällen muss vor Beginn des Transportes sicherstellen, dass durch eine unabhängige Auditierung nachgewiesen wurde, dass die Empfängeranlage im Nicht-EU-Ausland die Abfälle umweltgerecht bewirtschaftet. Bei notifizierungspflichtigen Abfallverbringungen ist ein entsprechender Nachweis mit der Notifizierung vorzulegen. Die Auditpflicht kann für Exporte in OECD-Staaten (einschließlich zugehöriger EFTA-Staaten) entfallen, wenn die umweltgerechte Bewirtschaftung in dem jeweiligen Staat durch die EU mittels internationaler Übereinkunft anerkannt wurde.

IV. Beseitigungsverbot

Zustimmungen zu Verbringungen für Abfälle zur Beseitigung sind nur unter speziellen Bedingungen zulässig, ansonsten besteht ein Verbringungsverbot[3].

V. Wichtige Änderungen zu bestimmten Abfallarten

- Kunststoffabfälle EU 3011
 - ab 21.05.2026 innerhalb der EU:
 laut Anhang III tolerierbare Fremdstoffe: 6%[4]

- Kunststoffabfälle B 3011[5]
 - laut Anhang V Teil 2 tolerierbare Fremdstoffe 2%[6],
 - ab 21.05.2026 in Drittstaaten: Notifizierungspflicht,
 - ab 21.11.2026 in Nicht-OECD-Staaten: Exportverbot[7],
 - nach dem 21.05.2029 kann wieder mit Notifizierung in Nicht-OECD-Staaten verbracht werden, sofern und sobald dies gemäß der „Liste der Staaten, in die Ausfuhren zugelassen sind“ (im Folgenden „Staatenliste“) zulässig[8] ist.

- Gemischte Siedlungsabfälle
 Die Verbringung von behandelten oder unbehandelten Siedlungsabfällen innerhalb der EU ist nur noch zum Zwecke der Verwertung erlaubt und im Falle einer beabsichtigten Beseitigung generell verboten.

[3] Siehe Art 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1157).
[4] Siehe Fußnote 3 zum Eintrag EU3011 in Anhang III Teil 1 der Verordnung (EU) 2024/1157.
[5] zur Verwertung
[6] Siehe Fußnote 15 zum Eintrag B3011 in Anhang V Liste B der Verordnung (EU) 2024/1157.
[7] Vgl. Art. 86 Abs. 3 c) der Verordnung (EU) 2024/1157.
[8] Vgl. Art. 41 i. V. m. Art. 42 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1157

- **Ausfuhren von Abfällen zur Verwertung in OECD-Staaten[9]**
 Bei der Verbringung von Abfällen in OECD-Staaten gelten im Wesentlichen die gleichen Regelungen wie innerhalb der Union (s. Titel II der Verordnung (EU) 2024/1157). Es gelten Anpassungen bzw. Ausnahmen, welche im Folgenden aufgeführt werden:
 - Eine den allgemeinen Informationspflichten unterliegende Verbringung ist nur für in Anhang III aufgeführten Abfälle zulässig (ausgenommen B 3011[10]).
 - Alle weiteren nicht gefährlichen Abfälle und Abfallgemische sind zu notifizieren.
 - Die Ausfuhr von Abfällen gemäß Art. 4 Abs. 3 (gemischte Siedlungsabfälle) in Länder, für die der OECD-Beschluss gilt, ist verboten[11].
 - Die den allgemeinen Informationspflichten unterliegende Verbringung zur Laboranalyse ist auf maximal 25 kg beschränkt.
 - Die Verbringung von Abfällen für experimentelle Behandlungsversuche ist notifizierungspflichtig.

- **Ausfuhren nicht gefährlicher Abfälle zur Verwertung gemäß Staatenliste (Nicht-OECD-Staaten)**
 Die neue Staatenliste wird gemäß Art. 41 Abs. 3 bis zum 21.11.2026 angenommen und ersetzt ab 21.05.2027 teilweise die mit Wirkung zum 21.05.2027 aufgehobene Verordnung (EG) 1418/2007.
 Eine den allgemeinen Informationspflichten unterliegende Verbringung ist nur für Abfälle in Anlage IX Basler Übereinkommen (ausgenommen B 3011) zulässig, wenn sie entsprechend in der Staatenliste aufgeführt sind. Alle weiteren in der Staatenliste aufgeführten Abfälle und Abfallgemische sind zu notifizieren.
 Die Verbringungen aller anderen Abfälle und Abfallgemische sind verboten.

- **Nicht als gefährlich eingestufte Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfälle)**

Im Rahmen von Notifizierungen sind die Beschränkungen der zulässigen Verfahren nach Anhang V der EU-POP-Verordnung zu beachten. Ab Konzentrationen des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2019/1021 (EU-POP-Verordnung) gilt folgendes:

- Für Verbringungen innerhalb der EU und in OECD-Staaten: Notifizierungspflicht[12].
- Verbringungen in Nicht OECD-Staaten: Verbot der Verbringung.

[9] Vgl. Art. 44 der Verordnung (EU) 2024/1157.
[10] Hier gilt vom 21.05. bis 20.11.2026 eine Notifizierungspflicht, danach ein Verbot. Vgl. Art. 44 Abs.2 Buchst. f der Verordnung (EU) 2024/1157.
[11] Vgl. Art. 44 Abs. 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1157.
[12] Vgl. Art. 4 Abs. 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1157.

VI. Kontaktpersonen

Bezirksregierung Arnsberg:
Andreas Jungmann
notifizierungen@bra.nrw.de
+49 2931 82 2606

Bezirksregierung Detmold:
Jan-Kersten Schmidt
Jan-Kersten.Schmidt@bezreg-detmold.nrw.de
+49 5231 71 5203

Bezirksregierung Düsseldorf:

Für Notifizierungen:
Darja Strathoff
darja.strathoff@brd.nrw.de
+49 211 475 5211

Für allgemeine Fragen:
Dr. Patricia Gnutt
patricia.gnutt@brd.nrw.de
+49 211 475 3362

Bezirksregierung Köln:
Bastian Schaeferhoff
notifizierung@brk.nrw.de
+49 221 147 5012

Bezirksregierung Münster:
Christian Laußmann
christian.laussmann@brms.nrw.de
+49 251 411 5656

Weiterführende Links:

Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401157

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 der Kommission vom 2. Juli 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die erforderlichen Anforderungen an die Interoperabilität zwischen dem zentralen System für die elektronische Übermittlung und den elektronischen Austausch von Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit Verbringungen von Abfällen und anderen Systemen oder anderer Software sowie auf sonstige technische und organisatorische Anforderungen, die für die praktische Umsetzung dieser elektronischen Übermittlung und dieses elektronischen Austauschs von Informationen und Dokumenten erforderlich sind
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202501290